

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 23/2022
(14. Juli 2022)**

**Regelungen für Zertifikatsprogramme
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW)**

vom 14. Juli 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 in Verbindung mit § 8 Absatz 5, § 31 Absatz 5 und § 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen von Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I. ANWENDUNGSBEREICH.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Definitionen.....	3
II. ZERTIFIKATSPROGRAMME	4
§ 3 Ziel und Abschlussmöglichkeiten von Zertifikatsprogrammen	4
§ 4 Umfang, Aufbau und Systematisierung von Zertifikatsprogrammen und ECTS-Leistungspunkten	5
§ 5 Zuständigkeit	6

§ 6	Einrichtungs-, Änderungs- und Beschlussverfahren von mehrteiligen Zertifikatsprogrammen.....	6
§ 7	Zugangsvoraussetzungen.....	7
§ 8	Antragsverfahren und Zulassung.....	7
§ 9	Elektronische Kommunikation.....	8
§ 10	Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme.....	9
§ 11	Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau.....	9
§ 12	Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau.....	10
§ 13	Bildung der Gesamtnote bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen.....	11
§ 14	Anerkennung und Anrechnung.....	12
§ 15	Lehrkörper.....	13
III.	SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME AUF MASTERNIVEAU .	13
§ 16	Durchführung von Modulprüfungen.....	13
§ 17	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	14
§ 18	Bestehen von Modulprüfungen.....	14
§ 19	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	15
§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
§ 21	Verlängerung der Bearbeitungszeit.....	16
§ 22	Schutzfristen, Nachteilsausgleich.....	16
§ 23	Informationsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Überdenkungsverfahren.....	18
§ 24	Mängel in Prüfungsverfahren.....	18
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
§ 25	Abschlussdokumente.....	18
§ 26	Aufbewahrung und Löschung.....	19
§ 27	Inkrafttreten; Außerkrafttreten.....	19
Anlage 1	(zu § 12 Absatz 7): Prüfungsformen.....	21

I. ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung enthält für alle Zertifikatsprogramme auf Bachelor- und Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) übereinstimmend geltende Regelungen.
- (2) Die Satzung zur studien- und fachbereichsübergreifenden Regelung von Themen mit prüfungsrechtlichen Bezug in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Nach-Pandemie-PO) findet entsprechend Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen nach dieser Satzung kann eine Gebühr erhoben werden. ²Näheres zu den Gebühren regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW.
- (4) Zertifikatsprogramme können gemäß § 31 Absatz 5 LHG in Kooperation mit Kooperationspartnern durchgeführt werden. ²Rechte und Pflichten von Kooperationspartnern ergeben sich aus gesonderten Kooperationsvereinbarungen.
- (5) Weiterbildungsstudiengänge, die mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieser Satzung.
- (6) Für das interkulturelle Zertifikat finden die Regelungen der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zum Erwerb des Interkulturellen Zertifikats Anwendung.

§ 2 Definitionen

- (1) Fachkommission im Sinne dieser Satzung ist die für den Studienbereich zuständige Fachkommission beziehungsweise das für den Fachbereich zuständige Fachgremium.
- (2) Die verantwortliche Person im Sinne dieser Satzung ist die für den Studienbereich beziehungsweise Fachbereich zuständige Dekanin oder der für den Studienbereich beziehungsweise Fachbereich zuständige Dekan der betroffenen Studienakademie beziehungsweise des DHBW CAS. ²Die verantwortliche Person kann ihre Aufgaben nach dieser Satzung auch an die fachlich zuständige Person delegieren.
- (3) Einteilige Zertifikatsprogramme bestehen aus einem Modul, unabhängig von der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS, im Folgenden ECTS-Leistungspunkte).
- (4) Mehrteilige Zertifikatsprogramme bestehen aus mehr als einem Modul, unabhängig von der Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte.

II. ZERTIFIKATSPROGRAMME

§ 3 Ziel und Abschlussmöglichkeiten von Zertifikatsprogrammen

(1) Bei Zertifikatsprogrammen handelt es sich um Kontaktstudienangebote des Bachelor- und Masterstudiums der DHBW. ²Die DHBW eröffnet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Zertifikatsprogrammen die Möglichkeit, anstelle eines kompletten Studiengangs oder vor einem Bachelor- oder Masterstudium an der DHBW, gezielt einzelne oder mehrere Module zu belegen.

(2) Kontaktstudienangebote der DHBW sind alle Module des Bachelorstudienangebots, die in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche ausgewiesen sind. ²Einzelne Module oder Moduleile können in der Modulbeschreibung auch nur für ehemalige Studierende von Bachelorstudiengängen der DHBW als Kontaktstudienangebot freigegeben werden.

(3) Kontaktstudienangebote der DHBW sind alle Module des Masterstudienangebots, sofern dies nicht in der jeweiligen Modulbeschreibung ausgeschlossen wird. ²Einzelne Module oder Moduleile können in der Modulbeschreibung auch nur für immatrikulierte und ehemalige Studierende von Masterstudiengängen der DHBW als Kontaktstudienangebot freigegeben werden.

(4) Zertifikatsprogramme dieser Satzung dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen durch Zertifikatsprogramme die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen. ³Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Zertifikatsprogrammes wird kein akademischer Grad erworben.

(5) Alle Zertifikatsprogramme können berufsbegleitend belegt werden und entsprechen dem Niveau 6 (bei Modulen aus dem Bachelorstudienangebot) und dem Niveau 7 (bei Modulen aus dem Masterstudienangebot) des Deutschen Qualifikationsrahmens.

(6) Ein Zertifikatsprogramm kann mit oder ohne Prüfung abgeschlossen werden:

1. Bei Abschluss eines Zertifikatsprogramms mit Prüfung wird zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung eine Gesamtnote vergeben. ²Bei erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen werden außerdem ECTS-Leistungspunkte erteilt. ³Es wird ein qualifiziertes Hochschulzertifikat der DHBW verliehen. ⁴Ein solches Zertifikat wird für die Angebote verliehen, die mindestens 5/10/30 ECTS-Leistungspunkte umfassen.
2. Bei Abschluss eines Zertifikatsprogramms ohne Prüfung oder prüfungsäquivalente Leistung wird lediglich die Teilnahme bescheinigt, sofern die Teilnahme regelmäßig (mindestens 80 Prozent) erfolgt. ²ECTS-Leistungspunkte und ein qualifiziertes Hochschulzertifikat werden nicht erteilt.
3. Für die Teilnahme an Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ aus dem Masterstudienangebot werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(7) Die Qualität der Zertifikatsprogramme wird durch die Akkreditierung der Module im Rahmen der internen Akkreditierung oder einer Programmakkreditierung, sowie durch die Kriterien für den eingesetzten Lehrkörper gemäß § 15 sichergestellt.

§ 4 Umfang, Aufbau und Systematisierung von Zertifikatsprogrammen und ECTS-Leistungspunkten

- (1) Zertifikatsprogramme an der DHBW sind modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine inhaltlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.
- (2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Präsenzstunden (inklusive Prüfungen) und Selbststudium (inklusive Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.
- (3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind bei einteiligen Zertifikatsprogrammen in der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung oder bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen in der jeweiligen Programmspezifischen Beschreibung (PSB) des Zertifikatsprogramms festgelegt.
- (4) Die ECTS-Leistungspunkte werden für das Bestehen eines Moduls vergeben. ²Bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau erfolgt die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte nach den Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich.
- (6) Umfang und Aufbau von Zertifikatsprogrammen werden nach inhaltlichen Erfordernissen geregelt und sind der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung oder der jeweiligen PSB des Zertifikatsprogramms zu entnehmen. ²Folgende Unterteilung der Zertifikatsprogramme ist vorgesehen:

Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

Abschluss/ Format	Modulzertifikat	Certificate of Basic Studies	Diploma of Basic Studies
Workload	mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte	mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte	mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte
Arbeitsaufwand	125 -150 Stunden	250 - 300 Stunden	750 - 900 Stunden
Modulumfang	1 Modul muss belegt werden	Mindestens 1 Modul muss belegt werden	Mindestens 3 Module müssen belegt werden

Zertifikatsprogramme auf Masterniveau

Abschluss/ Format	Modulzertifikat	Certificate of Advanced Studies	Diploma of Advanced Studies
Workload	mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte	mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte	mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte

Arbeitsaufwand	125-150 Stunden	250 - 300 Stunden	750 - 900 Stunden
Modulumfang	1 Modul muss belegt werden	mindestens 2 Module müssen belegt werden	mindestens 6 Module müssen belegt werden

(7) Die Regelstudienzeit für mehrteilige Zertifikatsprogramme ist der jeweiligen PSB zu entnehmen.
²Maximal können 30 ECTS-Leistungspunkte als Studienumfang pro Semester erworben werden.

(8) Die Prüfungsleistungen müssen in Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau innerhalb von sieben Semestern nach Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm erbracht werden. ²Die Erbringung von Prüfungsleistungen in Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau erfolgt nach den Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW.

(9) Die Belegung einzelner Module aus mehrteiligen Zertifikatsprogrammen ist grundsätzlich möglich.

(10) Bei Belegung mehrerer einzelner Module können diese nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen auf Antrag zu einem höherwertigen Abschluss (Certificate of Basic Studies beziehungsweise Certificate of Advanced Studies oder Diploma of Basic Studies beziehungsweise Diploma of Advanced Studies) zusammengefasst werden, sofern diese Einzelmodule Module eines Zertifikatsprogramms sind und der höherwertige Abschluss in der jeweiligen PSB geregelt ist. ²Der Antrag ist bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau an die jeweils verantwortliche Studienakademie zu richten, bei Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau an das DHBW CAS.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau werden durch die jeweilige Studienakademie nach Zustimmung durch das Präsidium angeboten. ²Die Studienakademien übernehmen die Durchführung und die finanzielle, Abwicklung der von ihnen angebotenen Zertifikatsprogramme in eigener Verantwortung.

(2) Zertifikatsprogramme auf Masterniveau werden durch das DHBW CAS angeboten. ²Hierbei übernimmt das DHBW CAS die Durchführung und die finanzielle Abwicklung der von ihm angebotenen Zertifikatsprogramme in eigener Verantwortung.

§ 6 Einrichtungs-, Änderungs- und Beschlussverfahren von mehrteiligen Zertifikatsprogrammen

(1) Mehrteilige Zertifikatsprogramme durchlaufen ein einheitliches Einrichtungs-, Änderungs- und Beschlussverfahren nach den folgenden Regelungen.

(2) Zur Einrichtung oder Änderung von mehrteiligen Zertifikatsprogrammen wird eine PSB erstellt, in der insbesondere der Inhalt, die Dauer, der Aufbau und das Qualifikationsziel des mehrteiligen Zertifikatsprogramms geregelt sind. ²Einzelne Module des Zertifikatsprogramms werden nicht in einer PSB geregelt.

(3) Die PSB wird, zusammen mit den einschlägigen Modulbeschreibungen durch die verantwortliche Person als formloser Antrag bei der zuständigen Fachkommission eingereicht. ²Die verantwortliche Person holt zuvor das Einvernehmen der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie beziehungsweise der Leitung des DHBW CAS zur Einrichtung oder Änderung des Zertifikatsprogramms ein.

(4) Die zuständige Fachkommission nimmt die fachliche Prüfung des vorgelegten mehrteiligen Zertifikatsprogramms vor. ²Gegenstand der Prüfung ist die sinnvolle Zusammensetzung der Module in Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele des mehrteiligen Zertifikatsprogramms sowie dessen Benennung. ³Die einzelnen Module werden inhaltlich nicht geprüft.

(5) Jedes mehrteilige Zertifikatsprogramm bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. ²Die zuständige Fachkommission schlägt dem Präsidium die Einrichtung des mehrteiligen Zertifikatsprogramms zur Beschlussfassung vor. ³Kann ein solcher Vorschlag nicht ausgesprochen werden, ist die PSB von der verantwortlichen Person zu überarbeiten und neu einzureichen. ⁴Änderungen eines mehrteiligen Zertifikatsprogramms werden von der zuständigen Fachkommission beschlossen; das Präsidium wird über diese Änderungen informiert.

(6) Handelt es sich um die Errichtung oder Änderung eines interdisziplinären mehrteiligen Zertifikatsprogramms, das mehrere Studien- beziehungsweise Fachbereiche betrifft, ist die Fachkommission zuständig, die die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung des interdisziplinären mehrteiligen Zertifikatsprogramms verantwortet. ²Die verantwortliche Person setzt die Stellen in den jeweils betroffenen Studien- beziehungsweise Fachbereichen über die Errichtung der Änderung des interdisziplinären mehrteiligen Zertifikatsprogramms in Kenntnis.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

(1) An Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

(2) Mehrteilige Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen können erst nach erfolgreichem Abschluss eines gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiums absolviert werden. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen zuvor den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten vorweisen.

(3) An Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. ²Die Mindestqualifikation muss Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen.

(4) Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind, sofern für das jeweilige Zertifikatsprogramm definiert, der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung oder der jeweiligen PSB des Zertifikatsprogramms zu entnehmen.

§ 8 Antragsverfahren und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm auf Bachelorniveau muss bis zum Ablauf der auf der Homepage der jeweiligen Studienakademie bekannt gemachten Bewerbungsfrist bei der

Studienakademie eingegangen sein. ²Der Antrag auf Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm auf Masterniveau muss bis zum Ablauf der auf der Homepage des DHBW CAS bekannt gemachten Bewerbungsfrist beim DHBW CAS eingegangen sein.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 ist durch einfache Kopien nachzuweisen. ²Die Vorlage von Originaldokumenten kann verlangt werden. ³Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sind, müssen Übersetzungen beigefügt werden, wobei diese von einem in Deutschland öffentlich bestellten Urkundenübersetzer gefertigt worden sein müssen.

(3) Eine Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm erfolgt, wenn der Antrag mit den die Zugangsvoraussetzungen belegenden Unterlagen form- und fristgerecht eingegangen ist und die oder der Antragstellende die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Zertifikatsprogramm erfüllt. ²Es ergeht ein Zulassungsbescheid, in welchem das Zulassungsdatum ausgewiesen ist.

(4) Antragstellende, die den Antrag nicht form- und fristgerecht stellen oder die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht haben, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Es ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(5) Übersteigt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze der Module, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt der des Eingangs des Antrags. ²Bei Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau trifft diese Entscheidung die zuständige Studiengangsleitung.

(6) Nach Bewerbungsschluss noch verfügbare Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben; dabei gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 9 Elektronische Kommunikation

(1) Sobald die DHBW für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme einen Hochschul-User-Account, eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mail-Postfach bereitstellt, kann die elektronische Kommunikation sowie die Authentifizierungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme über diesen Hochschul-User-Account, die Hochschul-E-Mail-Adresse sowie das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach erfolgen. ²Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer verpflichtet sich im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht, das ihr oder ihm zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach mindestens einmal werktäglich abzurufen und die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Die E-Mail und deren Inhalt gelten am dritten Tage nach Versand der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer als bekannt gegeben (Zugangsfiktion). ²Gleiches gilt für ein Dokument, das per Download bereitgestellt wird, sofern darauf in einer E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach hingewiesen wird.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beginnen die gegebenenfalls in den Dokumenten enthaltenen Fristen.

(4) Sofern der DHBW kein Fehler angezeigt wird, wird von einer ordnungsgemäßen Übertragung der jeweils zugesandten E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach und einer Bekanntgabe im Sinne des Absatz 2 ausgegangen.

(5) Tritt bei der durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer dies zu vertreten; es gelten die Absätze 2 und 3.

§ 10 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme werden ab Zulassung Angehörige der Hochschule. ²Sie werden im Rahmen der Zertifikatsprogramme nicht immatrikuliert.

(2) Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzerordnung.

(3) Der Status als Angehörige oder Angehöriger der Hochschule erlischt mit der Unanfechtbarkeit der Bewertung der letzten Prüfungsleistung des Zertifikatsprogramms.

§ 11 Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Bachelorniveau

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer an dem betreffenden Zertifikatsprogramm teilnimmt.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch ihre Zulassung zum Zertifikatsprogramm hinsichtlich der zu absolvierenden Prüfung angemeldet. ²Mit der Anmeldung beginnt das jeweilige Prüfungsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb von fünf Jahren erbracht werden, es sei denn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ²Die Regelungen zu Schutzfristen und zum Nachteilsausgleich bleiben davon unberührt.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen im Rahmen der Zertifikatsprogramme in der Regel an den jeweiligen Prüfungen teil. ²Sofern eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine Prüfung nicht abschließen möchte, ist dies spätestens bis zum Beginn der Prüfung, im Fall von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten und bei selbstständig zu erstellenden Prüfungsleistungen bis zum Zeitpunkt der Abgabefrist für die entsprechende Prüfungsleistung der zuständigen Studiengangsleitung schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Prüfungen, die Prüfungsformen, die Durchführung von Modulprüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen von Modulprüfungen, die Nachholung von Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit sowie die Bestimmungen zu Schutzfristen, zum Nachteilsausgleich, zum Versäumnis, zum Rücktritt, zur Täuschung und zum Ordnungsverstoß richten nach den Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW.

(6) Die Bestimmungen bei Mängeln im Prüfungsverfahren, die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, für das Überdenkungsverfahren sowie für die Einsichtsrechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten nach den Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW.

§ 12 Prüfungen in Zertifikatsprogrammen auf Masterniveau

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer an dem betreffenden Zertifikatsprogramm teilnimmt und die Prüfungsgebühr entsprechend der Satzung nach § 1 Absatz 3 fristgerecht beglichen hat.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich zu den Prüfungen anzumelden. ²Mit der Anmeldung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, dass zu Ende zu führen ist.

(3) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der in § 4 Absatz 8 festgelegten Frist erbracht wurde, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ²§ 22 bleibt davon unberührt.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Prüfungsleistungen zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin anerkannten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. ²Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistungen der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sind.

(6) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.

(7) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Forschungsprojektarbeit
2. Klausur
3. Konstruktionsentwurf
4. Laborarbeit
5. Mündliche Prüfung
6. Programmentwurf
7. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze
8. Referat
9. Testat
10. Seminararbeit, Transferbericht
11. Studienarbeit, Projektarbeit
12. Kombinierte Prüfung
13. Portfolio
14. Praktische Prüfung

(8) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 17 sowie der Anlage 1 benotet oder unbenotet erbracht. ²Näheres ist der dem jeweiligen Modul zugehörigen Modulbeschreibung oder der jeweiligen PSB des Zertifikatsprogramms zu entnehmen.

(9) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen und die Prüfungsformen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus Anlage 1. ²In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Qualifikationsziele festgelegt. ³Die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls mitzuteilen. ⁴Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt jeweils eine Punktevergabe. ⁵Die Feststellung der Modulnote erfolgt auf Basis der Punkteaddition.

(10) Bei selbstständigen und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie die eingereichte elektronische Version mit der gegebenenfalls eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ²Eine ausschließlich elektronische Abgabe von selbstständigen und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern das DHBW CAS hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.

(11) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

(12) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.

(13) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Zulassungsnummer angibt.

§ 13 Bildung der Gesamtnote bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen

(1) Bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen wird auf dem qualifizierten Hochschulzertifikat eine Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Diese errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Leistungspunkte; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ²Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind.

(3) Für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau finden hinsichtlich der ermittelten Gesamtnote die Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW entsprechend Anwendung. ²Für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau findet hinsichtlich der ermittelten Gesamtnote § 17 Absatz 1 Anwendung.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Vorgaben des § 35 LHG.

(2) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist bei der jeweiligen Studienakademie beziehungsweise dem DHBW CAS zu stellen. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. ⁵Eine Anerkennung von später absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für eine bereits zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistung wird nicht vorgenommen. ⁶Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(3) Module mit ECTS-Leistungspunkten, die in Studiengängen und anderen Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, werden auf Zertifikatsprogramme anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des zu absolvierenden Zertifikatsprogramms im Wesentlichen entsprechen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungssysteme gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anerkennung der Vermerk „bestanden“ übernommen. ⁵Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden in den in dieser Satzung festgelegten Abschlussdokumenten als solche bezeichnet. ⁵Für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau finden die Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPrO DHBW entsprechend Anwendung.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind entsprechend der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung auf das Zertifikatsprogramm anzurechnen, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(5) Für die Anrechnung von ECTS-Leistungspunkten aus Zertifikatsprogrammen auf ein Hochschulstudium gilt § 35 Absatz 4 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 bis Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LHG. ²ECTS-Leistungspunkte aus Zertifikatsprogrammen können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung) erfüllt sind und sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. ²Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. ³Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projektarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ⁴Für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau gelten Regelungen der jeweiligen Bachelor-StuPro DHBW entsprechend.

III. SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME AUF MASTERNIVEAU

§ 16 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet. ²Gleiches gilt für die Prüfungsform „Referat“.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Lehrkörpers durchgeführt, darunter in der Regel mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers, das die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt hat.
- (3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Abätzen 1 oder 2 beauftragt der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.
- (6) Alle Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörerinnen und Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴§18 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert	Notenstufe	Notenbeschreibung
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18 Bestehen von Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. ³Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. ⁴Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ⁵Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung hat alle Teilprüfungsleistungen zu umfassen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 wird in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchgeführt. ²Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt. ³§ 16 findet auch auf die Wiederholungsprüfung Anwendung.
- (5) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er über den Verlust des Prüfungsanspruchs einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation; § 9 findet Anwendung. ²Sofern andere Modulprüfungen des Zertifikatsprogramms bestanden wurden und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Antrag stellt, erhält sie oder er einen Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Module und deren Bewertungen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und unverzüglich glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die DHBW die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁴Hat sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund wird ein neuer Termin anberaumt. ²Sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. ³Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen oder stellt sich später heraus, dass jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden beeinflusst hat, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Prüfungsleistung ist nach § 19 Absatz 2 zu wiederholen. ⁴In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann das DHBW CAS Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen; § 9 findet Anwendung. ²Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 21 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person durch das DHBW CAS angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 20 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 20 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen.

§ 22 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Das DBW CAS kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.

(2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. ²Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

(3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. ²Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung beim DHBW CAS einzureichen; die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. ⁴In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. ⁵Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis dem DHBW CAS mitzuteilen.

(4) Macht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). ²Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ³Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich beim DHBW CAS einzureichen. ⁵In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁶Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. ⁷In Zweifelsfällen kann das DHBW CAS die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(5) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. ²Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich beim DHBW CAS einzureichen. ⁴In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

§ 23 Informationsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Überdenkungsverfahren

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Aushändigung der Abschlussdokumente innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich beim DHBW CAS erhoben werden. ³Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Einwände. ⁴Eine Entscheidung über die Einwände ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer innerhalb von sechs Wochen in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen; § 9 findet Anwendung. ⁵Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 24 Mängel in Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt des DHBW CAS zustellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die DHBW von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Abschlussdokumente

(1) Wie in § 3 beschrieben, können Zertifikatsprogramme mit oder ohne Prüfung abgeschlossen werden und können bei erfolgreichem Abschluss zur Verleihung eines qualifizierten Hochschulzertifikats mit ECTS-Leistungspunkten oder einer Teilnahmebescheinigung führen.

(2) Beide Abschlussdokumente enthalten folgende persönliche Daten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort.

(3) Über ein beständenes Modul wird ein Modulzertifikat ausgestellt. ²Dieses enthält neben den Angaben aus Absatz 2:

1. Prüfungsleistung und Modulbezeichnung,
2. die Inhalte des Moduls, deren Bewertung sowie die Anzahl der erreichten ECTS-Leistungspunkte und den damit verbundenen Workload.

(4) Sofern sämtliche Prüfungen eines mehrteiligen Zertifikatsprogramms, bestanden sind, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein qualifiziertes Hochschulzertifikat mit ECTS-Leistungspunkten.

²Dieses Zertifikat enthält neben den Angaben aus Absatz 2:

1. die Bezeichnung des Zertifikatprogramms und den Abschluss (Zertifikate auf Bachelorniveau mit Certificate of Basic Studies beziehungsweise Diploma of Basic Studies und Zertifikate auf Masterniveau mit Certificate of Advanced Studies beziehungsweise Diploma of Advanced Studies),
2. Prüfungsleistungen mit Modulbezeichnung,
3. die Inhalte der zugehörigen Module, deren Bewertung sowie Anzahl der erreichten ECTS-Leistungspunkte und den damit verbundenen Workload,
4. die Gesamtnote.

(5) Bei Abschluss eines Zertifikatprogramms ohne Prüfung wird lediglich die Teilnahme bestätigt. ²Die Teilnahmebestätigung setzt eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80% Prozent) voraus. ³Die Teilnahmebestätigung gibt neben den in Absatz 2 geregelten Angaben Auskunft über:

1. die Bezeichnung der besuchten Module,
2. die Inhalte sowie die Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE).

(6) Das Modulzertifikat und das qualifizierte Hochschulzertifikat tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Die Teilnahmebestätigung ist auf den letzten Veranstaltungstag datiert. ³Das Modulzertifikat und das qualifizierte Hochschulzertifikat werden von der verantwortlichen Person unterschrieben und mit dem Siegel der DHBW versehen.

§ 26 Aufbewahrung und Löschung

Die Aufbewahrungs- und Löschfristen richten sich nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung).

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Die Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Master-Zertifikatsrahmenordnung DHBW - MaZertRO DHBW) (Amtliche Bekanntmachung Nr. 08/2020) treten gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof.in Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Anlage 1 (zu § 12 Absatz 7): Prüfungsformen

1. Forschungsprojektarbeit

Eine Forschungsprojektarbeit dient dazu, die in den Vorlesungen gelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die betriebliche Praxis zu transferieren und deren Anwendung zu dokumentieren. ²Die Erkenntnisse sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. ³Die Forschungsprojektarbeit dient ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module. ⁴Die Forschungsprojektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation.

2. Klausur

In einer Klausur sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. ³Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in der Regel in Modulen mit

- 5 beziehungsweise 6 ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten
- 7 beziehungsweise 8 ECTS-Leistungspunkten 150 Minuten
- 9 beziehungsweise 10 ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer ingenieursorientierten Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht.

4. Laborarbeit

Die Laborarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Laborversuch.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel in etwa 30 Minuten je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat. ²Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

6. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

7. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze

Eine Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die wissenschaftlichen und/oder fachpraktische Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

8. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit anschließender Diskussion der Inhalte, die in die Bewertung mit einfließt.

9. Testat

Ein Testat ist die Bestätigung der Belegung eines Moduls und erfordert die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. ²Das Testat ist unbenotet.

10. Seminararbeit, Transferbericht

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. ²Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von etwa 10 bis 15 Minuten umfassen. ³Ein Transferbericht ist eine Seminararbeit, in der die Lehrinhalte auf das eigene Unternehmen und die Arbeitssituation reflektiert werden. ⁴Im Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ hat der Transferbericht einen abweichenden Umfang von 5 bis 10 Seiten und kann erst nach Teilnahme an allen drei Seminaren aus „Fachübergreifenden Kompetenzen“ begonnen werden.

11. Studienarbeit, Projektarbeit

Die Studienarbeit beziehungsweise die Projektarbeit ist eine konkrete Lösung einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang. ²Das Ergebnis lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und zeigt die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse auf. ³Der Umfang der Studienarbeit beziehungsweise Projektarbeit beträgt in der Fakultät Technik 40 bis 60 Seiten, in den Fakultäten Wirtschaft und Sozialwesen 20 bis 30 Seiten.

12. Kombinierte Prüfung

Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmentwurf, Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze, Referat, Seminararbeit, Transferbericht, Laborarbeit und Klausur zusammen. ²Jeder Prüfungsteil hat dabei ein Mindestgewicht von 20 Prozent der Prüfungsleistung. ³Bei einer Kombinierten Prüfung erfolgt die Verrechnung der Prüfungsteile über Punkte, nicht über Noten. ⁴Bei der Gestaltung dieser Prüfungen ist darauf zu achten, dass durch die Kombination der Prüfungsformen das Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls ganz oder teilweise abgedeckt wird. ⁵Die Prüfungsanforderungen müssen im Umfang und Anspruch insgesamt einer regulären Modulprüfung entsprechen; die Teile der Kombinierten Prüfung sind in Dauer beziehungsweise im Umfang entsprechend zu reduzieren. ⁶Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss zum Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, mit welcher Gewichtung die in der Modulbeschreibung definierten Prüfungsformen realisiert werden, sofern von der Modulbeschreibung abgewichen wird. ⁷Prüfungsformen und Gewichtung sind aktenkundig zu machen.

13. Portfolio

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

14. Praktische Prüfung

In der Praktischen Prüfung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. ²Hierzu gehört die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflektion der Vorgehensweise. ³Die Praktische Prüfung kann kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form von OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden. ⁴Dauer und Umfang der Praktischen Prüfung werden von der Wissenschaftlichen Leitung des DHBW CAS festgelegt.

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 34/2022
(14. Juli 2022)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung
von Gebühren an der DHBW**

(Gebührensatzung DHBW)

vom 14. Juli 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 1, § 2, § 13 Absatz 1, § 14, § 16 Absatz 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	STUDIENGEBÜHREN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MASTERSTUDIUM AM DHBW CAS	3
§ 1	Gebührenpflicht	3
§ 2	Entstehen der Gebühren	3
§ 3	Höhe der Gebühren	4
II.	GEBÜHREN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE AN DER DHBW	7
§ 4	Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren	7
§ 5	Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau	7
§ 6	Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS	7
III.	GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE	11
§ 7	Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	11
IV.	GEBÜHREN FÜR DIE ÄQUIVALENZPRÜFUNG.....	11
§ 8	Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	11
V.	ALLGEMEINE GEBÜHREN DER DHBW	12
§ 9	Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	12
VI.	GEBÜHREN BESCHIED; FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHN GEBÜHREN.13	
§ 10	Gebührenbescheid	13
§ 11	Fälligkeit	13
§ 12	Stundung und Erlass	13
§ 13	Mahnung	13
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 14	Inkrafttreten	14
§ 15	Außerkräfttreten	14

I. STUDIENGEBÜHREN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MASTERSTUDIUM AM DHBW CAS

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren und eine Anmeldegebühr.
- (2) Im Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 140 € erhoben. ²Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung.
- (3) Für die Bescheinigung über den Erwerb derjenigen Kompetenzen, die dazu berechtigen, gemäß § 36 Absatz 6 LHG die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagoge“ zu führen, wird eine Gebühr in Höhe von 165 € erhoben.
- (4) Für Urlaubssemester werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. ²Für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Anspruch nehmen und hierfür beurlaubt sind, wird während der Beurlaubung eine Gebühr erhoben, sofern sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ³Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist.

§ 2 Entstehen der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Anmeldegebühr nach § 1 Absatz 1 ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt.
- (2) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Masterstudium beginnt oder mit einem Fachsemester fortsetzt. ²Auch eine Zulassung zum Masterstudiengang gemäß § 3 Absatz 4 oder 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung unter Auflagen begründet die Gebührenpflicht, selbst wenn die Zulassung aufgrund der Nichterfüllung der Auflagen widerrufen wird.
- (3) Jedes Semester ergeht ein Gebührenbescheid an die Studierende oder den Studierenden.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die einschließlich bis zum 30. September 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

Fachbereich	Masterstudiengang	Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	1.525 €
	Governance Sozialer Arbeit	1.525 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.525 €
	Sozialplanung	1.525 €
Technik	Elektrotechnik	4.700 €
	Informatik	4.050 €
	Integrated Engineering	5.050 €
	Maschinenbau	4.700 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	4.700 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	4.050 €
	Advanced Practice in Healthcare	
	Studienrichtung Management & Leadership	4.050 €
	Studienrichtung Health Professional Education	2.250 €
	Studienrichtung Advanced Clinical Practice	2.250 €
	Digital Business Management	4.050 €
	Entrepreneurship	4.050 €
	Finance	4.050 €
	General Business Management	4.050 €
	Marketing	4.050 €
	Master in Business Management	4.050 €
	Master of Business Administration	4.050 €
	Media and Data-driven Business	4.050 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	4.050 €
	Sales	4.050 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	5.050 €	
Supply Chain Management, Logistics, Production	4.050 €	
Wirtschaftsinformatik	4.050 €	

(2) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4
Gesundheit ¹	Advanced Practice in Healthcare	1.625 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	1.625 €
	Governance Sozialer Arbeit	1.625 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.625 €
	Sozialplanung	1.625 €
Technik	Bauingenieurwesen	5.000 €
	Elektrotechnik	5.000 €
	Executive Engineering	8.000 €
	Informatik	4.350 €
	Integrated Engineering	5.250 €
	Maschinenbau	5.000 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	5.000 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	4.225 €
	Digital Business Management	4.225 €
	Entrepreneurship	4.225 €
	Finance	4.225 €
	General Business Management	4.225 €
	Marketing	4.225 €
	Master of Business Administration	4.225 €
	Media and Data-driven Business	4.225 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	4.225 €
	Sales	4.225 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	5.550 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	4.225 €
	Wirtschaftsinformatik	4.350 €

¹ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

(3) Die Studiengebühr ab dem fünften Fachsemester beträgt 400 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsverhältnissen zu erfolgen haben.

(4) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt einmalig 300 €

(5) Die für das Kontaktstudium und Zertifikatsprogramme gemäß dieser Satzung sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen (Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme) vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 17/2018 vom 25. Juli 2018) und vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 29/2018 vom 20. Dezember 2018) sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsseminaren (Gebührensatzung Kontaktstudien, Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare) vom 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 06/2020 vom 30. April 2020) und vom 2. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 44/2020 vom 2. Dezember 2020) sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center für Advanced Studies (DHBW CAS) vom 14. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 39/2021) bezahlten Gebühren sowie Gebühren und Entgelte nach vormals geltenden Fassungen entsprechender Gebührensatzungen beziehungsweise Entgeltverordnungen werden auf die Studiengebühren für einen Masterstudiengang nach folgenden Maßgaben angerechnet:

1. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, soweit eine Anerkennung des Kontaktstudiums beziehungsweise Zertifikatsprogramms nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.
2. Eine Anrechnung erfolgt erst auf die Studiengebühr, die im vierten Fachsemester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.²Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im dritten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.³Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im zweiten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.⁴Übersteigt der anzurechnende Betrag wiederum diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im ersten Semester erhoben wird beziehungsweise erhoben werden würde.

II. GEBÜHREN FÜR ZERTIFIKATSPROGRAMME UND WEITERBILDUNGSSEMINARE AN DER DHBW

§ 4 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Weiterbildungsseminare.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr beziehungsweise Teilnahmegebühr im Rahmen von Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer zugelassen wird. ²Zur Zahlung der Prüfungsgebühr im Rahmen von Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr in Weiterbildungsseminaren ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.

§ 5 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau wird wie folgt festgesetzt:

Studienbereich	Zertifikatsprogramm	Gebühr je Modul
Gesundheit	Kontaktstudienangebote	240 €

§ 6 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die bis zum 30. September 2022 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

Module des (Fach-)Bereichs	Gebühr je 5 ECTS-LP*
Gesundheit ² , Sozialwesen	195 €
Technik, Wirtschaft	580 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

- (2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die ab dem 1. Oktober

² Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

2022 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

Module des (Fach-)Bereichs	Gebühr je 5 ECTS-LP*
Gesundheit ³ , Sozialwesen	205 €
Technik, Wirtschaft	610 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(3) Sofern kein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt, werden Gebühren gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7 erhoben. ²Sofern das Masterstudium zum geplanten Studienstart gemäß dem Beratungsprotokoll nicht aufgenommen wird, wird von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Differenz zwischen den Gebühren gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7 unter Berücksichtigung bereits gezahlter Gebühren gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erhoben.

(4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-LP beträgt in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft 1.740 € und im Bereich Gesundheit 585 €, sofern das Modul bis zum 30. September 2022 durchgeführt wird.

(5) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-LP beträgt in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft 1.830 € und im Bereich Gesundheit 615 €, sofern das Modul ab dem 1. Oktober 2022 durchgeführt wird.

(6) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau wird für Veranstaltungen, die bis zum 30. September 2022 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

Fachbereich	Module des Zertifikatsprogramms	Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	400 €	40 €
	Governance Sozialer Arbeit	400 €	40 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	400 €	40 €
	Sozialplanung	400 €	40 €
Technik	Elektrotechnik	1.450 €	80 €
	Informatik	1.300 €	80 €
	Integrated Engineering	1.550 €	80 €
	Maschinenbau	1.450 €	80 €

³ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

Fachbereich	Module des Zertifikatsprogramms	Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*
Technik	Wirtschaftsingenieurwesen	1.450 €	80 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.300 €	80 €
	Advanced Practice in Healthcare	1.300 €	80 €
	Digital Business Management	1.300 €	80 €
	Entrepreneurship	1.300 €	80 €
	Finance	1.300 €	80 €
	General Business Management	1.300 €	80 €
	Marketing	1.300 €	80 €
	Master in Business Management	1.300 €	80 €
	Master of Business Administration	1.300 €	80 €
	Media and Data-driven Business	1.300 €	80 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	1.300 €	80 €
	Sales	1.300 €	80 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.080 €	80 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	1.300 €	80 €
Wirtschaftsinformatik	1.300 €	80 €	

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

* HINWEIS: Die Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, das heißt die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle.

(7) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau wird für Veranstaltungen, die ab dem 1. Oktober 2022 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Module des Zertifikatsprogramms	Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*
Gesundheit ⁴	Advanced Practice in Healthcare	420 €	40 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	420 €	40 €
	Governance Sozialer Arbeit	420 €	40 €

⁴ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

(Fach-)Bereich	Module des Zertifikatsprogramms	Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*
Sozialwesen	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	420 €	40 €
	Sozialplanung	420 €	40 €
Technik	Bauingenieurwesen	1.520 €	80 €
	Elektrotechnik	1.520 €	80 €
	Executive Engineering	2.630 €	80 €
	Informatik	1.400 €	80 €
	Integrated Engineering	1.630 €	80 €
	Maschinenbau	1.520 €	80 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	1.520 €	80 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.370 €	80 €
	Digital Business Management	1.370 €	80 €
	Entrepreneurship	1.370 €	80 €
	Finance	1.370 €	80 €
	General Business Management	1.370 €	80 €
	Marketing	1.370 €	80 €
	Master of Business Administration	1.370 €	80 €
	Media and Data-driven Business	1.370 €	80 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	1.370 €	80 €
	Sales	1.370 €	80 €
	Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.130 €	80 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	1.370 €	80 €
	Wirtschaftsinformatik	1.400 €	80 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

* HINWEIS: Die Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, das heißt die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle.

(8) Die Höhe der Gebühr für Module des Zertifikatsprogramms der Intersectoral School of Governance wird auf 1.500 € je Modul festgesetzt.

(9) Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt.

(10) Für die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren können Gebühren in Höhe von 100 € bis 1.500 € je Veranstaltungstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgesetzt werden. ²Die Gebühr für

Weiterbildungsseminare kann auch pauschal anhand einer geplanten Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeranzahl entsprechend des Gebührenrahmens nach Satz 1 festgesetzt werden. ³Sofern bei Weiterbildungsseminaren eine Prüfung vorgesehen ist, so umfassen die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 auch die Prüfungsgebühr.

III. GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE

§ 7 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

(1) Die DHBW erhebt folgende Gebühren aufgrund von § 16 Absatz 2 LHGebG:

1. Für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife (Deltaprüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung) in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 170 € erhoben.
2. Für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zu einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 anmeldet.

IV. GEBÜHREN FÜR DIE ÄQUIVALENZPRÜFUNG

§ 8 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

(1) Die DHBW erhebt für die Äquivalenzprüfung in den Masterstudiengängen gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 226 €.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten stellt und nach Prüfung der Antragsunterlagen zur Äquivalenzprüfung zugelassen wird.

V. ALLGEMEINE GEBÜHREN DER DHBW

§ 9 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

- (1) Die DHBW erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 wird wie folgt festgesetzt:

Leistung	Gebühr
Äquivalenzbescheinigung	25 €
Unbedenklichkeitsbescheinigung	30 €
Sonstige Bescheinigung für immatrikulierte Studierende (zum Beispiel Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang oder zusätzliche Notenbescheinigung)	12 €
Sonstige Bescheinigung für ehemalige Studierende (zum Beispiel Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang, Verifikation ehemaliger Studierender)	30 €
Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss (für Bewerbungen im sechsten Semester)	20 €
Bescheinigung über den Abschluss (vor dem 30. September, wenn alle Prüfungen bestanden)	20 €
zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung	10 €
Nachgraduierungsurkunde nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG)	50 €
Ersatz für verloren gegangenen Studierendenausweis (Chipkarte)	20 €
Ersatz für verloren gegangenes Zeugnis, verloren gegangene Urkunde oder verloren gegangenes Diploma Supplement	40 €
Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro Seite	3 €
Vergleichsabschluss im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren (falls keine Kostenaufhebung)	75 €
Rücknahme eines Rechtsbehelfs	15 € bis 50 €
Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	50 €

- (3) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 € erhoben werden (§ 2 Absatz 4 LHGebG). ²Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (4) Die Gebühren für Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) richten sich nach der Verordnung

des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium - GebVO MWK) in der jeweils geltenden Fassung.

VI. GEBÜHRENBESCHEID; FÄLLIGKEIT; STUNDUNG UND ERLASS; MAHNGBÜHREN

§ 10 Gebührenbescheid

(1) Der Gebührenbescheid ergeht in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation.²Für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsseminaren am DHBW CAS, der Deltaprüfung oder der Eignungsprüfung beruflich Qualifizierter ergeht der Gebührenbescheid in schriftlicher Form.

(2) Im Falle der elektronischen Kommunikation finden folgende Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung:

1. bei Gebühren für Masterstudierende: § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen;
2. bei Gebühren für Bachelorstudierende: § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS);
3. bei Gebühren für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Zertifikatsprogrammen: § 9 der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW).

§ 11 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 12 Stundung und Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 21 LGebG kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. ²Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 13 Mahnung

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. ²Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus der Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVGKO) in der jeweils geltenden Fassung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich der Masterstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Executive Engineering“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieser Masterstudiengänge frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.

§ 15 Außerkrafttreten

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) vom 14. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 39/2021), die Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 13. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 01/2010), die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 28. März 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 14/2013), die Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 14. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 19/2016), die Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 29. September 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 22/2017) sowie § 2 der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für die Nachgraduierung der an den Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg verliehenen Abschlussbezeichnungen vom 26. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 06/2009) treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin